

BGer 2C_253/2019 vom 18. März 2019

Bundesgericht, 2019-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_253_2019

FR: TF 2C_253/2019 du 18 mars 2019

IT: TF 2C_253/2019 del 18 marzo 2019

Erwägungen

E. 1.1

Am 23. März 2017 schrieben die Gemeinderäte U._____, V._____, W._____ und X._____ gemeinsam die Konzession für den Kaminfegerdienst in der Amtsperiode 2018 bis 2021 neu aus. Dafür bewarben sich drei Interessenten, darunter A._____, der bisherige Konzessionär, und B._____, mit welchem der Gemeinderat U._____ am 30. Mai 2017 Vorstellungsgespräche durchführte. An der Sitzung vom 12. Juni 2017 beschloss der Gemeinderat U._____, die Konzession an B._____ zu erteilen, was den unterlegenen Mitbewerbern mit Schreiben vom 19. Juni 2017 eröffnet wurde. Die Gemeinden V._____, W._____ und X._____ erteilten die Konzession dem bisherigen Konzessionär, A._____. Die von A._____ gegen die Konzessionsvergabe an B._____ erhobene Beschwerde hiess die Aargauische Gebäudeversicherung mit Entscheid vom 4. September 2017 teilweise gut, in dem sie die Konzessionsvergabe an B._____ zwar bestätigte (Dispositivziffer 1), aber auch feststellte, dass die Erwerbstätigkeit des Konzessionärs B._____ ausserhalb der erteilten Kaminfegerkonzession für die C._____ AG mit § 20 Abs. 4 des Gesetzes des Kantons Aargau über den vorbeugenden Brandschutz vom 21. Februar 1989 (Brandschutzgesetz/AG) nicht vereinbar sei (Dispositivziffer 2).

E. 1.2

Während des durch A._____ und den Gemeinderat U._____ anhängig gemachten Beschwerdeverfahrens traf das Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau die Übergangsregelung, wonach für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens der Auftrag zur Ausübung des Kaminfegerdienstes in der Gemeinde U._____ A._____ erteilt werde.

E. 1.3

Gegen diesen Zwischenentscheid reichte B._____ mit Eingabe vom 27. Dezember 2017 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau ein und beantragte sinngemäss die Abänderung der Übergangsregelung dahingehend, dass er den Kaminfegerdienst in U._____ per 1. Januar 2018 antreten könne. Dieser Beschwerde entzog der instruierende Verwaltungsrichter mit Verfügung vom 28. Dezember 2017 superprovisorisch die aufschiebende Wirkung, mit der Konsequenz, dass die Übergangsregelung mit A._____ als für die Gemeinde U._____ vorläufig zuständigem Kaminfeger per 1. Januar 2018 wirksam wurde. Mit Entscheid vom 9. Mai 2017 vereinigte der Regierungsrat die Verfahren, wies die Beschwerde von A._____ ab und trat auf die Beschwerde der Gemeinde U._____ nicht ein. In Abweisung des Antrags des Beigeladenen B._____ stellte der Regierungsrat fest, dass das in § 20 Abs. 4 des Brandschutzgesetzes/AG statuierte Verbot jeder weiteren Erwerbstätigkeit im Zusammenhang mit der Herstellung,

des Vertriebs und des Unterhalts von Feuerungs- und Tankanlagen sich auf das gesamte Kantonsgebiet beziehe.

E. 1.4

Mit Urteil vom 24. Januar 2019 wies das Verwaltungsgericht die von A._____ gegen den Entscheid des Regierungsrates vom 9. Mai 2018, Dispositivziffer 1 (Verfahren WBE.2018.231) und die von B._____ gegen den Entscheid des Regierungsrates vom 9. Mai 2018, Dispositivziffern 3 und 4 (Verfahren WBE.2018.232) erhobenen Beschwerden nach Verfahrensvereinbarung ab und schrieb die Beschwerde im Verfahren WBE.2017.541 gegen den Zwischenentscheid des Departements Gesundheit und Soziales vom 22. Dezember 2017 als gegenstandslos ab.

E. 1.5

Mit Eingabe, aufgegeben am 14. März 2019, gelangt A._____ an das Bundesgericht und macht sinngemäss geltend, er würde auch weiterhin gerne die Kaminfegerarbeiten in U._____ ausführen. B._____ sei demgegenüber auszuschliessen. Es wurde weder ein Schriftenwechsel noch wurden andere Instruktionsmassnahmen angeordnet.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 BGG haben Rechtsschriften die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Die Begründung muss sachbezogen sein. Die Beschwerde führende Partei muss bezogen und beschränkt auf den Verfahrensgegenstand in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen in gedrängter Form darlegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletze (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f. mit Hinweisen). Die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte sowie von kantonalem Recht bedarf spezifischer Geltendmachung und Begründung (Art. 106 Abs. 2 BGG).

Der angefochtene Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 24. Januar 2019 hatte den Kaminfegerdienst in der Amtsperiode 2018 bis 2021 sowie die Unvereinbarkeit des Kaminfegerdienstes mit weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Vertrieb und Unterhalt von Feuerungs- und Tankanlagen zum Gegenstand. Der Entscheid stützt sich auf kantonales Recht. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, gegen welche Norm des kantonalen Rechts oder gegen welches verfassungsmässige Recht die Vorinstanz dadurch verstossen haben soll, dass sie den Entscheid der Gemeinde U._____, dem Beschwerdeführer die Konzession für die Amtsperiode 2018 bis 2021 nicht zu erteilen, geschützt hat. Der blosser Hinweis des Beschwerdeführers, er sei ohne Verschulden abgewählt worden, obwohl er seine Arbeit gewissenhaft und zur Zufriedenheit der Kunden verrichtet habe, ist keine rechtliche Begründung. Das Vorbringen, B._____ sei im Gegensatz zum Beschwerdeführer kein Brandschutzfachmann, lässt jegliche Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen, wonach B._____ über einen durch den Schweizerischen Kaminfegermeister-Verband ausgestellten Fachausweis verfüge und für die Tätigkeiten Feuerschau nach kantonaler und/oder kommunaler Gesetzgebung, Erarbeiten von kommunalen brandschutztechnischen Bewilligungen sowie die Durchführung von Bauabnahmen ausgebildet worden sei, vermissen.

Der Eingabe des Beschwerdeführers, aufgegeben am 14. März 2019, fehlt es, soweit sie sich überhaupt auf den Verfahrensgegenstand bezieht, an einer den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG genügenden sachbezogenen Begründung, weshalb

darauf mit Entscheid des Abteilungspräsidenten als Einzelrichter im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei nach Massgabe von Art. 65 und Art. 66 Abs. 1 erster Satz BGG aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.